

verpachtet, läuft oder droht ein Flurbereinigungsverfahren, welche Dienstbarkeiten liegen darauf etc. Oft genug sieht das erste Angebot eine Vielzahl wahllos zusammengesuchter Splitter- und Restflächen vor; dieses Angebot muss man nicht annehmen, sondern kann ein zweites Angebot verlangen. Ist dieses auch mangelhaft, sollte man sich fachkundig beraten lassen, denn ein drittes Angebot ist nicht mehr zwingend, es droht also die Ablehnung des Antrages. Spätestens ab hier muss man seine Rechte kennen – und am besten auch Hilfe in Anspruch nehmen von Juristen, die nicht nur die Möglichkeiten, sondern am besten auch die BVVG schon aus mehreren Verfahren kennen. Dann ist die Chance, ein wirtschaftlich vernünftiges Flächenlos auch mit Blick in die Zukunft erlangen zu können.

Was kann man tun, wenn der eingangs erwähnte Bescheid noch nicht vorliegt und die Flächen der BVVG durch fortgesetzte Verkäufe immer weniger werden? Der Erwerbsanspruch kann „glaubhaft“ gemacht werden durch Nachweis der Berechtigung mithilfe des ursprünglichen Bescheids zur Ablehnung der Rückübertragung sowie Nachweisen zur Erbfolge. Nach erfolgreicher Glaubhaftmachung kann zwar der Erwerb noch nicht abschließend durchgeführt werden, aber die Flächenauswahl findet aus dem heutigen Fundus statt, das Ergebnis wird für den Antragsteller reserviert und der freihändige Verkauf durch die BVVG verhindert.

Was steht also am Ende? Kaufen, was einem einmal weggenommen wurde und wegen des günstigen Preises mit Blick auf die Zukunft als Wiedergutmachung betrachten oder nicht kaufen und dem Staat schenken? Viele kaufen, allein weil sie es ihren Vorfahren schuldig sind und machen das Beste draus – und das ist immer noch mehr als gar nichts.